§ 2 Vorstand

(1) Der Vorstand führt gemeinsam die Geschäfte der Versorgungskammer und vertritt diese.

(2) [1]Die Zahl der weiteren Vorstandsmitglieder und die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands bestimmt das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (Staatsministerium) im Benehmen mit dem Kammerrat. [2]Das Staatsministerium kann im Benehmen mit dem Kammerrat stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellen.

(3) [1]Der Vorstand gibt sich im Benehmen mit dem Kammerrat eine Geschäftsordnung. [2]Erlaß und Änderung der Geschäftsordnung bedürfen der Genehmigung des Staatsministeriums.

(4) Regelungen über die weitere Stellvertretung können in der Geschäftsordnung des Vorstands getroffen werden.

(5) [1]Angelegenheiten von besonderer Bedeutung und Angelegenheiten, die mehrere Vorstandsbereiche betreffen, bedürfen der kollegialen Beratung und Beschlußfassung. [2]Weitere Gegenstände kollegialer Beratung und Beschlußfassung werden in der Geschäftsordnung des Vorstands festgelegt. [3]Im übrigen erledigen die Mitglieder des Vorstands ihre Aufgaben selbständig im Rahmen der Geschäftsordnung und der Geschäftsverteilung.